

Antragsteller:

Beauftragter des Studierendenparlaments für das Sprachenzentrum

Ansprechperson:

Marco Zintl (RCDS)

Antrag:

Für Sprachkurse des Niveaus „Grundstufe 1.1“ und „Grundstufe 1.2“ soll es dem Sprachenzentrum möglich sein, Anwesenheitspflichten auszurufen. Die Studierendenvertretung – insbesondere die studentischen Senatoren – mögen den Vorschlag des Beauftragten für das Sprachenzentrum und dem Sprachenzentrum selbst billigen und in der Universitätsleitung entsprechende Anregungen tätigen.

Antragsbegründung:

Schon zur Legislaturperiode 17/18 bemängelte das SZ die steigende Diskrepanz zwischen angemeldeten und tatsächlich anwesenden Studenten und Studentinnen. Auch in der neuen Legislaturperiode hat sich an den Umständen nichts verändert. Die daraus resultierenden Nachteile sind sowohl von verwaltungstechnischer als auch fachlicher Art. So ist eine Planung von notwendigen Unterrichtsstunden (und der damit verbundenen Gehaltskosten des Dozenten) auch eine Raumverteilung nach den Bedürfnissen der jeweiligen Kurse nur anhand der unverlässlichen Daten von Stud.IP möglich. Leere Räume sind nach Aussage der Studenten und Dozenten keine Seltenheit. Insbesondere für Studenten, welche auf Wartelisten verweilen, ist dies ein inakzeptabler Zustand. Die teilweise ressourcenverschwendende Praxis führt zu einer kritischen Haltung der Universitätsleitung bzgl. des breiten Angebots des SZ, welches somit in die Gefahr einer Ressourceneinsparung durch Einengung des bestehenden Angebots gerät. Kurse, welche ein zu hohe Diskrepanz zwischen Anmeldungs- und Besucherzahlen aufweisen, laufen daher Gefahr, als „Geldfresser“ aus dem Programm genommen zu werden. Die Universität Passau ist jedoch stark international geprägt, was sich in einem breiten Spektrum an Sprachangeboten widerspiegeln sollte.

Neben dieser Missstände ist jedoch auch von einer fachlichen Negativprognose auszugehen: Gerade in den Grundstufenkurse liegt der Fokus nicht auf einem inhaltlichen Zugewinn durch Unterricht, sondern dem Wiederholen von Gelerntem durch Kommunikation (z.B. Dialogübungen). Für die Planung einer solchen Unterrichtsform ist es allerdings von Nöten, dass von einer ausreichenden Anzahl von Kursteilnehmern ausgegangen werden kann. Eine abstrakte Bewertung anhand des C-Test bietet zudem nur eine bedingte Reflexion der tatsächlichen Fähigkeiten. Durch eine frühzeitige Bewertung durch den Dozenten ist somit schon von Beginn des Semesters eine mögliche Über-, aber auch Unterforderung erkennbar. Dies ist sowohl für den Studenten, welcher somit in studententechnischer Form profitiert, aber auch für etwaige Nachzügler in den Kurs von großem Vorteil.

In rechtlicher Hinsicht ist die Freiheit des Studiums in Art.3 BayHSchG geregelt. Gemäß Art.3 IV 2 BayHSchG ist in der Regel von einem Verbot der Anwesenheitspflicht auszugehen. Dennoch ist diese zulässig, wenn die Ziele der Veranstaltung nicht anders als durch regelmäßige Anwesenheit erreicht werden kann.¹

¹ Aulehner in v.Coelln/Lindner Bay. Hochschulrecht BeckOK, 12. Edition, Art.3 Rn. 30; so auch Reich BayHSchG Art.3

Aus den oben genannten Gründen ist dies bei den Sprachkursen auf Grundstufen-Niveau der Fall. Sprachkurse werden in einem diesbezüglichen Merkblatt der Friedrich Alexander – Universität Erlangen/Nürnberg (FAU) explizit genannt.²

Dieser auf den ersten Blick sehr einschneidende Antrag verfolgt das Prinzip: Viel Freiheit durch ein bisschen Einschränkung. In erster Linie sollen Studenten vor der Anmeldung zu einem Sprachkurs der angegebenen Stufe reichliche Überlegungen treffen, ob sie diesen Sprachkurs besuchen wollen. Durch eine verbindliche Zusage werden Diskrepanzen verhindert und somit der Universitätsleitung kein Anlass gegeben, das Sprachangebot des Sprachenzentrums der Universität Passau in einem fortgeschrittenen Maße einzugrenzen. Ferner ist zu betonen, dass das Ziel des Antrags die Ermöglichung von **fakultativen** Anwesenheitspflichten ist. So ist es dem Lehrkörper am ehesten möglich, nach bestem Wissen und Gewissen eine Anwesenheitspflicht einzufordern, sollte die Teilnehmerzahl seines Kurs rapide abnehmen. Die Anwesenheitspflicht – auch wenn in diesem Fall rechtlich unstrittig möglich – soll *ultima ratio* bleiben. Allerdings ist zwingend zu bedenken, dass auch eine Anwesenheitspflicht die Möglichkeit einer Entschuldigung offenlässt und die eventuelle Einschränkung in Bezug auf die Gefahr einer Abschaffung von besonders anfälligen Kursen wohl auch als verhältnismäßig anzusehen ist.

Vorarbeit:

- Recherche bzgl. der rechtl. Lage
- Gespräche mit dem Führungspersonal des Sprachenzentrums (Dr. de Jong; Frau Poltanti-Ehrhardt)
- Weitere Vorarbeit vgl. Berichte der SZ-Beauftragten (*Semaan/Zintl*) von 2017/18

Anhang:

- Merkblatt der FAU zur Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen

Frist

Der vorliegende Antrag geht gemäß § 23 I GO dem Präsidium des Studierendenparlaments rechtzeitig, spätestens eine Woche und einen Tag vor der Sitzung am 23.05.2019, also am 15.05.2019, zu.

² Seite 2 des Informationsschreibens der FAU: B. Art der Lehrveranstaltungen

Merkblatt zur Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

Die Frage der Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) war zuletzt häufig Gegenstand von Anfragen seitens der Lehrenden wie auch der Studierenden. Dieses Merkblatt dient der Erläuterung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung einer Lehrveranstaltung als anwesenheitspflichtige Veranstaltung.

A. Allgemeines

Die in Art. 3 Absatz 4 BayHSchG verankerte Studierfreiheit umfasst „insbesondere die Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen“. Das Gesetz zählt die Aspekte der Freiheit des Studiums allerdings nicht abschließend auf („insbesondere“). Den Studierenden wird vielmehr auch das Recht eingeräumt, im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnungen den Universitätsveranstaltungen fern zu bleiben und die Prüfungsinhalte auf andere Weise zu verinnerlichen. Präsenzplichten widersprechen daher grundsätzlich der gesetzlich festgelegten Freiheit des Studiums. Diese Freiheit steht jedoch unter dem Vorbehalt („unbeschadet“) der Studien- und Prüfungsordnungen, so dass darin unter bestimmten Voraussetzungen eine Anwesenheitspflicht ausnahmsweise geregelt werden kann, ohne in die Freiheit des Studiums unzulässig einzugreifen. Die Freiheit des Studiums soll dennoch die Regel bleiben. Vor diesem Hintergrund wurden alle staatlichen Universitäten und Hochschulen in einem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 4. April 2013 ausdrücklich dazu aufgefordert, „die Notwendigkeit von Anwesenheitspflichten kritisch zu prüfen und auf sich aus dem besonderen Qualifikationsziel des jeweiligen Moduls unmittelbar ergebende Fälle zu begrenzen“.

Für modularisierte Studiengänge bedeutet dies, dass Anwesenheitspflichten auf Ausnahmefälle begrenzt bleiben müssen. Hinsichtlich der kritischen Prüfung solcher Ausnahmen ist die Modulebene unter Berücksichtigung der Lehrveranstaltungsebene ausschlaggebend. Eine Betrachtung rein der Lehrveranstaltungsebene ohne Berücksichtigung der übergeordneten Modulebene würde die Gewährleistung der Studierfreiheit gefährden, weil dann nicht ausreichend sichergestellt werden könnte, dass das Studium bis zur Erreichung des Abschlusses insgesamt im Wesentlichen ohne Anwesenheitspflicht absolviert werden kann. Die Entscheidung, wann und ob eine Festsetzung von Anwesenheitspflicht im Einzelfall zulässig ist, unterliegt gewissen Einschränkungen.

B. Art der Lehrveranstaltung

Eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen darf nur dann gefordert werden, wenn die für das jeweilige Modul, zu dem die Lehrveranstaltung gehört, definierten **Qualifikationsziele nicht anders als über eine regelmäßige Anwesenheit erreicht werden können**. Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn der Kompetenzerwerb des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängig ist (z. B. Orchester, Ensemble, Mannschaftssportarten, Lehren vor Klasse, sprachpraktische Übungen, Sicherheits- und Geräteeinweisungen) oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann (z. B. Labor, OP-Bereich, Exkursion). Eine Teilnahmeverpflichtung ist ferner dann zulässig, wenn der spezifische Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Anwesenheit jeder und jedes Einzelnen bedarf (Durchführung konkreter Übungen; wissenschaftliches Erarbeiten eines Teilbereichs durch jede einzelne Teilnehmerin und jeden einzelnen Teilnehmer ergibt am Ende ein Gesamtbild; für Veranstaltung grundlegende Argumentationsführung und diskursive Positionsfindung, wobei der Erwerb von Diskussionskompetenz allein Anwesenheitspflichten nicht rechtfertigt). Zur entsprechenden Formulierung der jeweiligen Kompetenzen beachten Sie bitte den „Leitfaden zur Formulierung kompetenzorientierter Lernziele auf Modulebene“ des FBZHL in der jeweiligen fakultätsspezifischen Fassung.

C. Regelungsbedarf

Soweit das Qualifikationsziel einer Lehrveranstaltung nicht anders als über eine regelmäßige Anwesenheit erreicht werden kann, muss die Veranstaltung in der Prüfungsordnung, zumindest jedoch in der jeweiligen Modulbeschreibung, mit einem entsprechenden Hinweis versehen werden. In der Prüfungsordnung geregelt werden müssen darüber hinaus:

- der Umfang der Anwesenheitspflicht
- die Ausgestaltung des Verfahrens zur Feststellung der Anwesenheit
- Konsequenzen bei Abwesenheit

Diese drei Komponenten sind in der Musterregelung der FAU zur Anwesenheitspflicht enthalten.

D. Folge bei Abwesenheit / Ermittlung der Fehlzeiten

Regelmäßige Folge des Versäumens von Veranstaltungen mit Präsenzplicht über den erlaubten Umfang ist die **Nichtzulassung zur entsprechenden Modulprüfung bzw. der Nichterwerb der Studienleistung**. Aus welchen Gründen eine Lehrveranstaltung mit Präsenzplicht versäumt wurde, ist dabei nicht relevant; insbesondere die krankheitsbedingte Abwesenheit begründet hier keinen Ausnahmefall. Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

E. Ansprechpartner in der Universitätsverwaltung

Für sämtliche Fragen zum Verfahren im Rahmen von anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen wenden Sie sich bitte an die **Ansprechpartner Ihres Studiengangs** bzw. an das **Prüfungsamt**. Für im Zusammenhang mit der Regelung anwesenheitspflichtiger Veranstaltungen auftretende **rechtliche** Fragen stehen Ihnen die juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats L1 zur Verfügung.

[Referat L 1 - Rechtsangelegenheiten, Studienprogrammentwicklung und Studienzuschüsse](#)

Silke Bergmann

Tel.: 09131/85-26476

silke.bergmann@fau.de

Barbara Burk

Tel.: 09131/85-26562

barbara.burk@fau.de

Diana Hampel

Tel.: 09131/85-26473

diana.hampel@fau.de

Lisa Preis

Tel.: 09131/85-26764

lisa.preis@fau.de